

§ Die Neuerungen

Das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer, das von Fortbildungsanbietern sowie Ärztinnen und Ärzten gestaltet wird, ist in der Verordnung über ärztliche Fortbildung geregelt. Diese Rechtsnorm wurde im Rahmen der zweiten Novelle präzisiert und gilt seit 1.1.2018.

Die erstmalige Überprüfung des Fortbildungsnachweises von Ärztinnen und Ärzten am 1.9.2016 zeigte, dass bei der Glaubhaftmachung der Fortbildung (Fortbildungsnachweis) einige Vollzugsfragen in der Verordnung zu präzisieren sind.

Überprüfungsintervall

Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, mussten erstmals am 1. September 2016 und müssen in der Folge zumindest alle drei Jahre ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der ÖÄK glaubhaft machen. Die nächste Überprüfung des Fortbildungsnachweises erfolgt daher aus heutiger Sicht am 1. September 2019.

Zur Glaubhaftmachung der Fortbildung sind alle Ärzte verpflichtet, die bis inklusive 31. August jeweils drei Jahre vor dem jeweiligen Überprüfungsstichtag 1. September mit einer Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die Ärzteliste der ÖÄK eingetragen waren und am Überprüfungsstichtag in die Ärzteliste eingetragen sind.

Der Arzt kommt seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG nach, wenn zum jeweiligen Stichtag der Glaubhaftmachung ein gültiges DFP-Diplom vorliegt oder in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gesammelte DFP-Punkte im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) – nachgewiesen durch Teilnahmebestätigungen – auf dem individuellen Fortbildungskonto belegbar sind.

Berufsunterbrechungen

- Im Falle von Zeiten der Unterbrechung der Berufsausübung von durchgehend mindestens sechs Monaten kann auf Antrag des Arztes beim Fortbildungsreferat der zuständigen Landesärztekammer und bei Nachweis durch Unterlagen eine Verlängerung des Fortbildungszeitraumes erfolgen.
- Die Gründe für die Unterbrechung der Berufsausübung sind Mutterschutz- und Karenzzeiten, längere Ausfälle durch Un-

fall oder Krankheit sowie ein Auslandsaufenthalt mit oder ohne ärztliche Tätigkeit etc.

- Durch eine bestätigte Berufsunterbrechung verlängert sich der Fortbildungszeitraum, jedoch nicht der Gültigkeitszeitraum eines bestehenden DFP-Diploms beziehungsweise wird der Fristenlauf beim Fortbildungsnachweis gehemmt.

Erweiterung der Fortbildungsarten

Webinare sowie Intervisionen zählen seit 1.1.2018 zu den DFP-anerkannten Fortbildungsarten. Bei Webinaren handelt es sich um Live-Fortbildungen, an der Teilnehmer online in interaktiver Form partizipieren. Unter Intervision versteht man eine kollegiale Beratung in psychosozialen Berufen, bei der beruflich Gleichgestellte gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem suchen.

Bewertung mit DFP-Punkten

- Für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Buchbeitrages oder Beitrages in Journalen beziehungsweise Begutachtung im Rahmen eines Review-Prozesses wird folgende Anzahl an DFP-Punkten vergeben:

JIF*	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Buchbeitrages oder Beitrages in Journalen Anzahl DFP-Punkte		Begutachtung Anzahl DFP-Punkte
	Erst- und Letztautor	alle anderen Autoren	
Kein	2	1	1
bis 3	4	2	3
bis 6	8	4	6
größer 6	12	6	10

* JIF = Journal Impact Factor

- Für Hospitationen sind maximal zehn medizinische DFP-Punkte (statt bisher sechs medizinische DFP-Punkte) pro Tag anrechenbar.

- Fortbildungen mit ECTS-Punkten sind pro Fortbildungszeitraum mit maximal zwei ECTS-Punkten anerkannt, welche 50 DFP-Punkten entsprechen.

Anpassungen für Fortbildungsanbieter

Zielsetzungen

Mit der Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung wurden hinsichtlich Fortbildungsanbieter folgende Zielsetzungen erreicht:

- erforderliche Anpassung an aktuelle und internationale Entwicklungen
- notwendige Schaffung zusätzlicher Regelungen beim Sponsoring zur Gewährleistung von Transparenz und Unabhängigkeit
- Präzisierung der Rechte und Pflichten von Fortbildungsanbietern

Änderungen für Fortbildungsanbieter

Wer kann ärztliche Fortbildung anbieten?

§ 17 Abs. 1 Als ärztlicher Fortbildungsanbieter anerkannt sind alle akkreditierbaren ärztlichen Anbieter gemäß § 21 sowie weitere allgemein anerkannte wissenschaftliche Gesellschaften, ärzt-

liche Berufsverbände und zugeordnete Fortbildungsakademien, die durch die Österreichische Akademie der Ärzte registriert wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Österreichische Akademie der Ärzte - tunlichst nach Rücksprache mit dem Akkreditierungsrat.

Als Anbieter von DFP-Fortbildung – auch schon vor der Novelle – nicht anerkannt waren Einzelpersonen, Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbstständiger Ambulatorien sowie Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel herstellen oder vertreiben. Ergänzt wurde diese Gruppe gemäß § 17 Abs. 3 um Kongressveranstalter (Professional Congress Organizers, PCO) und weitere Serviceprovider. Daher sind auch Fortbildungsaktivitäten, die von diesen Anbietern organisiert werden, nicht DFP-anerkannt.

Kooperationen

Präzisiert wurden in § 3 die Regeln der Zusammenarbeit zwischen Fortbildungsanbietern und Sponsoren:

Abs. 2 Jedes Sponsoring ist im Rahmen des Approbationsantrages über den DFP-Kalender und in Publikationen zur DFP-Fortbildung transparent zu machen. »

» Abs. 3 [...] Weiters darf der Sponsor die ausgegebenen Fortbildungsunterlagen nicht inhaltlich gestalten oder beeinflussen. Produktschulungen sind keine DFP-anerkannte Fortbildungsart.

Abs. 5 [...] Werbung darf nicht so dargestellt werden, als wäre sie der Inhalt der Fortbildung. Der Sponsor muss in Publikationen unmissverständlich als solcher ausgewiesen und darf nicht als Fortbildungsanbieter dargestellt werden.

Rückwirkende DFP-Approbation

§ 15 Abs. 7 Der Approbationsantrag muss zeitgerecht vor dem Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden. Wird der Antrag nach Stattfinden der Fortbildung gestellt, besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende DFP-Approbation.

Mit einer Übergangsfrist bis 31.5.2018 wird diese Bestimmung umgesetzt; ab 1.6.2018 ist die rückwirkende DFP-Approbation nicht mehr zulässig und auch technisch über den DFP-Kalender nicht mehr möglich.

Elektronische Buchung von DFP-Punkten

Für die bestehende Pflicht zur elektronischen Punktebuchung wurde in § 18 Abs. 10 eine Buchungsfrist von acht Wochen fest-

gelegt: „Jeder Fortbildungsanbieter oder ein von ihm beauftragter Dritter hat den Teilnehmern elektronisch die absolvierten DFP-Punkte binnen acht Wochen mittels von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellter EDV-Systeme auf die Fortbildungskonten zu buchen. Die Verantwortung für die Buchung trägt der Fortbildungsanbieter.“ Bei Präsenzfortbildungen entsprechen die absolvierten DFP-Punkte der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Arztes.

Akkreditierte Fortbildungsanbieter

Gemäß § 23 Abs. 1 müssen akkreditierte Fortbildungsanbieter in Österreich angebotene Fortbildungen (nicht mehr für im Ausland angebotene Fortbildungen!) selbst approbieren.

Die Österreichische Ärztekammer ist ausschließlich für das Approbationsverfahren von Fortbildungen, die in Österreich stattfinden, zuständig. Das Herkunftsland des Fortbildungsanbieters ist nicht relevant.

Akkreditierte Fortbildungsanbieter können bis einschließlich 31. Dezember 2018 (= max. Fortbildungsende) im Ausland stattfindende Fortbildungen selbst approbieren (Übergangsbestimmung § 34 Abs. 2). ☉